



TC Blau-Weiß Veert 1984 e. V.

Satzung

(Fassung 1991)

Mit Ergänzung vom 29.01.1992

Mit Ergänzung vom 24.03.2010

Mit Ergänzung vom 30.03.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Zweck

1. Der am 22.10.1984 gegründete Verein führt den Namen TC Blau-Weiß Veert 1984 e. V. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Veert.
3. Der Verein betreibt seine Aufnahme ins Vereinsregister.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Pflege des Tennisspiels. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von Platzanlagen, die Durchführung des Spielbetriebes sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

9. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Tennisclub hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Zweitmitglieder und Ehrenmitglieder. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt; sie kann jedoch durch einen Beschluss des Vorstandes begrenzt werden.

§ 3 Beiträge

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der ggf. zeitanteilige Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beiträge sofort fällig.
2. Die Beitragsordnung enthält die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge, Bestimmungen über die Fälligkeit der zu zahlenden Gebühren und Beiträge, über Art und Weise des Geldeinzuges, über Beitragsnachlässe und verminderte Aufnahmegebühren. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Inaktive und Zweitmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Clubanlagen stehen grundsätzlich nur den Mitgliedern zur Verfügung. Gäste können eingeführt werden, soweit dadurch das Clubleben nicht beeinträchtigt und vorhandene Platz- und Spielordnungen eingehalten werden.
3. In den Mitgliederversammlungen haben aktive Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres das volle Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Clubs.

Inaktive volljährige Mitglieder haben das Stimmrecht nur bei Entscheidungen über gesellige Veranstaltungen des Clubs.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf Dritte, auch auf Vereinsmitglieder, ist unzulässig.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

4. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet, soweit dem Antrag stattgegeben wird, der Vorstand allein. Erwägt der Vorstand eine Ablehnung, hat er das Aufnahmegesuch auf Antrag des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliedschaft tritt frühestens nach Zahlung der Aufnahmegebühr in Kraft.

5. Aktive Mitglieder können sich jederzeit inaktivieren, inaktive Mitglieder aktivieren lassen. Inaktivierung tritt zum Ende des Kalenderjahres ein, die Aktivierung kann sofort erfolgen, der Jahresbeitrag ist dann in voller Höhe der Differenz nachzuzahlen.
6. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen aktiven Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 7.1 Tod des Mitgliedes
 - 7.2 Freiwilligen Austritt
 - 7.3 Ausschluss.
8. Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum nächsten Jahresende wirksam. Er hat keine Auswirkungen auf die fälligen Beiträge für das laufende Kalenderjahr. Beitragserstattungen nach Austritt finden nicht statt.
9. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand von Amts wegen oder auf Antrag nach persönlicher und schriftlicher Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Der Betroffene kann sich des Beistandes einer Vertrauensperson in der Mitgliederversammlung bedienen oder sich von dieser vertreten lassen, soweit über den Ausschluss verhandelt wird.
10. Ausgeschlossen werden kann,
 - 10.1 Wer grob gegen die Satzung und Interessen des Vereins und/oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt und/oder sich unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.
 - 10.2 Wer sonst gegen Satzung, Spielordnung oder Vereinsinteressen wiederholt trotz einer mit Ausschlussandrohung versehenen Abmahnung des Vorstandes verstößt.
 - 10.3 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 5 Organe des Tennisclubs

1. Organe des Tennisclubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - bis zu 6 Beisitzern.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Fehlen oder Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 4.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gewählt. Ist in einem ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht erreicht, gilt als gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen.
- 4.2 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Jahreshauptversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der zweiten Jahreshauptversammlung, die der Wahl folgt. Jährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht durch 2 teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
5. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt über seine Amtszeit hinaus, bis zur Wahl seines Nachfolgers, im Amt.
- 5.1 Im Falle von Nachwahlen endet die Amtszeit des nachgewählten Vorstandes mit der des übrigen Vorstandes. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Clubvermögens.
6. Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen geschäftsführenden Vorstand, der aus 3 Vorstandsmitgliedern besteht. Der erste Vorsitzende ist kraft Satzung Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes legt der Gesamtvorstand in einer Vorstands-Geschäftsordnung fest.
7. Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Diese vertreten den Club nach außen. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Geschäfte eines der Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange deren Fehlen nicht ausdrücklich festgestellt ist.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet als ordentliche Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Hauptversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch schriftliches Rundschreiben oder E-Mail einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Darstellung der Tagesordnungspunkte, die verhandelt werden sollen, beim Vorstand beantragt. Die Bestimmungen über Ladungsfristen, Tagesordnung, Wahlen und Abstimmungen gelten für die außerordentliche Hauptversammlung entsprechend.
4. Alle Versammlungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, soweit diese nicht befangen sind.

5. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen haben nur die volljährigen aktiven Mitglieder Stimmrecht. Ein Antrag zur Änderung der Satzung gilt als abgelehnt, wenn er nicht 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung kann ungeachtet des Stimmrechtes jedes Mitglied stellen. Ein Antrag ist mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen dann nicht mehr behandelt werden, wenn die Hälfte der zum Antragsinhalt stimmberechtigten Mitglieder der weiteren Behandlung widerspricht.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Homepage des Vereins oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beitragsordnung
 - Jugendordnung
 - Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen
 - Ehrenordnung.

§ 7 Jugendordnung

Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder des Vereins werden in einer Jugendordnung geregelt.

§ 8 Weitergabe von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder

1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, in Presse, durch Aushang und in der Homepage des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Medenspielen und Vereinsturnierergebnissen.
2. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 9 Haftung des Tennisclubs

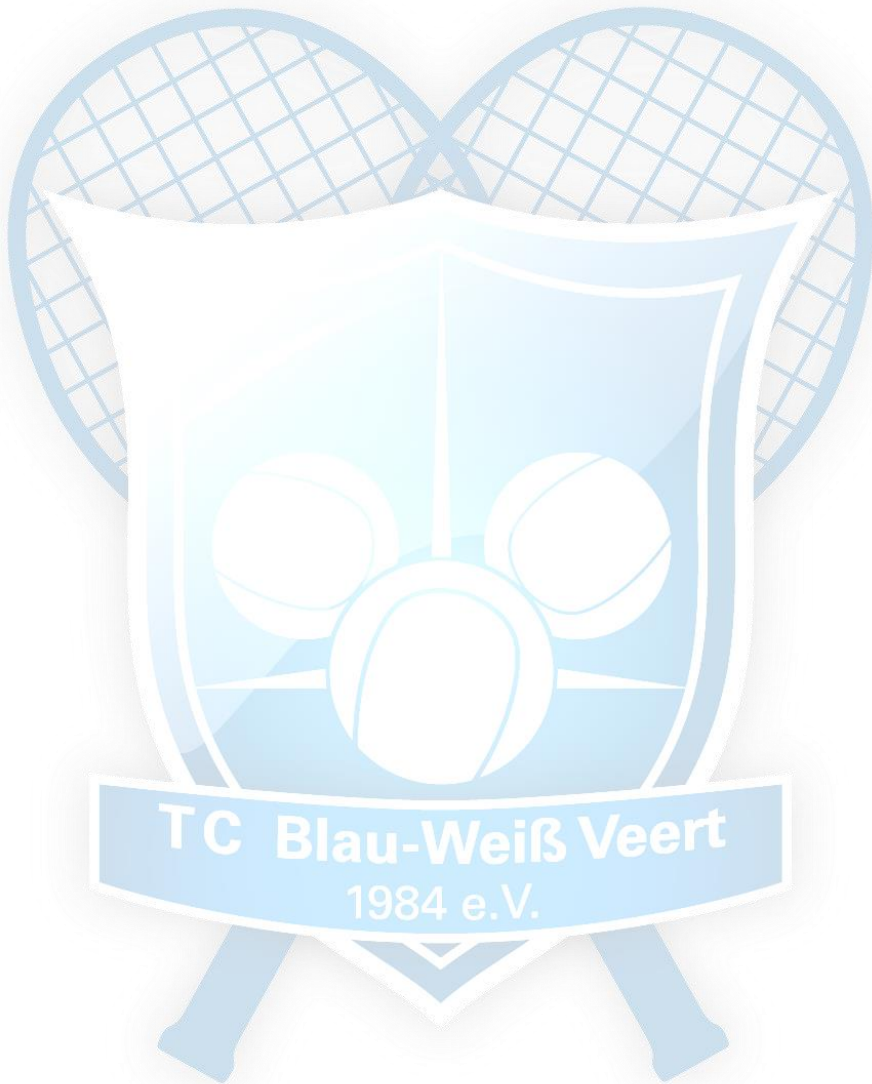
1. Der Tennisclub haftet nicht für die Entwendung, Beschädigung oder den Verlust für zum Spielbetrieb, zu Clubveranstaltungen oder zu sonstigen Anlässen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge oder sonstige Vermögenswerte.
2. Der Tennisclub haftet nicht für das mit der Benutzung der Platzanlagen und der sonstigen Clubeinrichtungen verbundene Verletzungsrisiko. Die Haftung für die Schadensersatzansprüche jedweder Art ist ausgeschlossen.
3. Auf die Haftungsausschlüsse wird der Tennisclub sich insoweit nicht berufen, als trotz des satzungsgemäßen Haftungsausschlusses Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden kann.

§ 10 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Tennisclubs Veert oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich des Tennissports zu verwenden hat.

§ 11 Daten im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu benutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden oben genannter Personen aus dem Verein hinaus.



TC Blau-Weiß Veert
1984 e.V.